

AUSZUG AUS DEN STATUTEN DES VEREINS

IBO – ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUBIOLOGIE UND –ÖKOLOGIE

§ 3 Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, dient dem Zweck: Wissenschaftliche Forschung sowie Förderung des Wissens, des Erfahrungsaustauschs und der Wissensverbreitung zu den Themen: Gesundheitliche Aspekte des Bauens und der Nutzung von Gebäuden (Baubiologie), Umweltwirkungen der Baustoffherstellung, des Bauens, der Nutzung und der Entsorgung von Gebäuden (Bauökologie).

§ 4 Tätigkeit und Aufbringung finanzieller Mittel

4.1 Tätigkeit (ideelle Mittel):

Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) Forschung
- b) Beratung
- c) Informationstätigkeit durch Vorträge und Beiträge in Printmedien und elektronischen Medien
- d) Vorträge, Diskussionen und Pressekonferenzen
- e) Verleihung des IBO-Prüfzeichens für ökologisch geprüfte Bauprodukte
- f) Aufbau von Lehrgängen
- g) Herausgabe von Publikationen
- h) Veranstaltung wissenschaftlicher Kongresse
- i) Teilnahme an Ausstellungen und Messen
- j) Erfahrungsaustausch mit Fachleuten und Institutionen im In- und Ausland
- k) Einrichtung und Führung einer Fachbibliothek
- l) Beteiligung an Unternehmen, insbesondere Kapitalgesellschaften mit ähnlicher inhaltlicher Ausrichtung

4.2 Aufbringung finanzieller Mittel

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Teilnahmegebühren für Veranstaltungen des Vereins

- c) Autorenhonorare für Publikationen des Vereins
- d) Kostenersatz für Beratungen
- e) Forschungsförderungsgelder
- f) Spenden
- g) Subventionen
- h) Kostenersatz für Benutzung von Infrastruktur des Vereins
- i) Einnahmen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
- j) Inserateneinnahmen und Verkaufserlöse für das Mitgliedermagazin (IBOmagazin)
- k) Vertrieb von Eigenpublikationen und ausgewählten Fachpublikationen

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Mitglieder, Kriterien der Mitgliedschaft

5.1.1 Die Mitglieder der Vereins sind:

- a) Ordentliche Mitglieder (Vollmitglieder)
- b) Außerordentliche Mitglieder
- c) Unterstützende Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

5.2 Erwerb der Mitgliedschaft

5.2.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins werden durch Vorstandsbeschluss zunächst für ein Jahr aufgenommen. Nach einem Jahr kann durch einen weiteren Vorstandsbeschluss die dauernde Mitgliedschaft gewährt werden.

5.2.2 Außerordentliche und Unterstützende Mitglieder werden durch das lt Geschäftsordnung zuständige Vorstandsmitglied aufgenommen.

5.3 Beendigung der Mitgliedschaft

5.3.2 Der Austritt von Mitgliedern ist durch schriftliche Erklärung per Jahresende möglich.